



„Erprobungsregionen im Kirchenkreis Mecklenburg“

Ein Diskussionspapier der AG Kirche der Freiheit

An der Erarbeitung dieses Diskussionspapiers haben mitgewirkt:

Oberkirchenrat Matthias Bartels,
Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Pastorin Maria Harder,
Kirchengemeinde Grevesmühlen

Pastor Klaus-Dieter Kaiser,
Direktor der Evangelischen Akademie der Nordkirche

Pastorin Pirina Kittel,
Kirchengemeinde Klütz

Uta Loheit,
Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste Mecklenburg, Gemeindepädagogin

Bischof Dr. Andreas v. Maltzahn,
Sprengel Mecklenburg und Pommern

Heiner Möhring,
Ehrenamtlicher und Altpräses

Tino Schmidt,
Regionalreferent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Propstei Neustrelitz,
Gemeindepädagoge

Propst Wulf Schünemann,
Propstei Rostock

Pastorin Dorothea Strube,
Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste Mecklenburg

Pastorin Gesine Wiechert,
Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenrat Markus Wiechert,
Beauftragter der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beim Landtag
und der Landesregierung von MV

Stadt, Land, Kirche – Zukunft in Mecklenburg

Diskussionspapier der AG Kirche der Freiheit: „Erprobungsregionen im Kirchenkreis Mecklenburg“

- 0 Vorbemerkungen**
- 1. Die Erprobungsregion / „Gemeinden der Nähe“**
 - 1.1 Die Erprobungsregion - eine Begriffsklärung**
 - 1.2 Die Erprobungsregion - ein Raum für „Gemeinden der Nähe“**
 - 1.3 Die Erprobungsregion - zwei Wege**
 - 1.4 Die Erprobungsregion - zwei Gefahren am Wegesrand**
- 2. Gemeindestrukturen für „Gemeinden der Nähe“ und Wege zu ihnen**
 - 2.1 Kirchengemeinde mit mehreren Orten oder Ortsteilen (Ortsausschüsse)**
 - 2.2 Kirchengemeinde in großstädtischen Bezügen (Fachausschüsse)**
 - 2.3 Kirchengemeinden verbunden im Pfarrsprengel**
 - 2.4 Kirchengemeinde mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Abschied vom flächendeckenden Gemeindeaufbau)**
 - 2.5 „Gemeinden der Nähe“ als Neugründungen (pastorenunabhängige Gemeindeleitung)**
- 3. Leitungsstrukturen für „Gemeinden der Nähe“ und Wege zu ihnen**
 - 3.1 Grundlegendes zur Arbeit der Kirchengemeinderäte und der Pastoren/Pastorinnen**
 - 3.2 Die ehrenamtliche Leitung - der Gemeindeguruator/die Gemeindeguruatorin**
 - 3.3 Die ehrenamtliche Leitung - das Gemeindeleitungsteam**
- 4. Handlungsempfehlungen für die kirchenkreisliche Ebene**

0 Vorbemerkungen

Die Steuerungsgruppe des Beteiligungsprozesses „Stadt, Land, Kirche – Zukunft in Mecklenburg“ hat die Arbeitsgruppe „Kirche der Freiheit“ gebeten, die bisherigen Überlegungen zu Erprobungsregionen zu bündeln und weiterzuentwickeln. Mit diesem Bericht werden die Beratungsergebnisse dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden ist die Bitte, diese in geeigneter Weise im Kirchenkreis bekannt zu geben und in die weiteren Beratungen zur Zukunft der Kirche in Mecklenburg einfließen zu lassen.

1. Die Erprobungsregion / „Gemeinden der Nähe“

1.1 Die Erprobungsregion - eine Begriffsklärung

Aufgrund der sich rasant verändernden Lebensbedingungen in Mecklenburg sind durch die haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitenden große Herausforderungen zu bewältigen.

Die Gestaltung des Lebens der Ortsgemeinden befindet sich im Umbruch. Manche der bisherigen kirchlichen Angebote werden nicht mehr so angenommen bzw. getragen wie bisher. Zahlreiche neue Möglichkeiten kirchlichen Engagements in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft erfordern eine Reaktion der Mitarbeitenden.

Viele Kirchengemeinden reagieren darauf mit einer Veränderung der inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Gemeindegemeinschaft, mit neuen Formen der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, anderen kirchlichen und diakonischen Trägern und mit weiteren gesellschaftlichen Gruppen. In einigen Kirchengemeinden und -regionen werden auch neue strukturelle Wege gefunden, wie die Fusion von Kirchengemeinden, die Bildung von Großgemeinden oder Pfarrsprengeln. Insofern gibt es dankenswerterweise schon viel Erprobtes. So nimmt eine Reihe der im Folgenden ausgeführten Ideen diese guten Erfahrungen auf. Sie sollen gestärkt und für weitere Kirchengemeinden fruchtbar gemacht werden.

Andernorts ist dagegen zu beobachten, dass Resignation die Kreativität im Umgang mit der aktuellen Situation beeinträchtigt. Deutliches Anzeichen hierfür ist, dass sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende überfordert sehen. Die gegenwärtige Situation wird oft als einengend beschrieben.

In einer „Erprobungsregion“ soll ein größerer Freiraum geschaffen werden, der es den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden besser ermöglicht, die vorhandenen Ressourcen dafür einzusetzen, dass Menschen in Kontakt mit dem Evangelium kommen und bleiben.

1.2 Die Erprobungsregion – ein Raum für „Gemeinden der Nähe“

Erprobungsregionen sollen Gemeindeformen fördern bzw. möglich machen,

- a) die es den Gemeindegliedern und allen, die nicht der Kirche angehören, ermöglichen, Kirche auch unter den veränderten Bedingungen im Nahbereich zu erleben.
- b) die es Menschen leichter machen, sich mit ihrer Gemeinde bzw. Kirche zu identifizieren und Verantwortung zu übernehmen.
- c) die zu diakonischem Handeln am Nächsten fähig sind, sei es in gemeindlicher oder verfasster Diakonie.
- d) die die Interessen der Bürgergemeinde(n) aufnehmen.
- e) die die verschiedenen Gaben der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur größtmöglichen Entfaltung kommen lassen. Insbesondere Pastorinnen und Pastoren sollen stärker zu Aufgaben kommen, die ihrer Profession entsprechen.

Viele Kirchengemeinden in Mecklenburg realisieren diese Punkte bereits in beeindruckender Weise. Sie stellen solche Nähe her und leben diese. Dennoch gilt es Strukturen zu schaffen und Mentalitäten zu stärken, die diese Ausrichtung der Kirche unterstützen.

Im Folgenden werden diese zu fördernden Gemeindeformen als „Gemeinden der Nähe“ bezeichnet. Sie werden als geistliche Größen betrachtet und von ihren Inhalten her bestimmt. Sie sind nicht automatisch mit dem jetzigen körperchaftlichen Status verknüpft. „Gemeinden der Nähe“ können sich innerhalb einer bestehenden Kirchengemeinde unter lokalen Gesichtspunkten bilden (siehe Nr. 2.1. und 2.3) oder themenorientiert (siehe Nr. 2.2). Das Modell einer „Gemeinde der Nähe“ als Neugründung wird ebenfalls beschrieben (Nr. 2.5).

Wie bisher schon praktiziert, werden auch die „Gemeinden der Nähe“ auf die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Region angewiesen sein. Durch verabredete Schwerpunktsetzungen in der Region kann man sich gegenseitig ergänzen oder Projekte gemeinsam gestalten.

Im weiteren Bericht wird zur Unterscheidung für die Kirchengemeinde im Sinne der bisherigen öffentlichen Körperschaft jeweils der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet.

1.3 Die Erprobungsregion – zwei Wege

Eine Erprobungsregion soll den Freiraum für neue Gemeindeformen schaffen. In den bisherigen Diskussionen wurde der Begriff oft ausschließlich für eine Region verwendet, in der mit Hilfe eines Erprobungsgesetzes bestimmte kirchengesetzliche Regelungen insbesondere der Kirchengemeindeordnung außer Kraft gesetzt würden.

In diesem Bericht wird dagegen differenziert. Es soll ebenso aufgezeigt werden, was schon heute im Rahmen des bestehenden Kirchenrechts an Erprobung möglich ist.

Wenn im Abschnitt 2 nun Modelle für Gemeindestrukturen und in Abschnitt 3 für

Leistungsformen beschrieben werden, wird durch die farbliche Kennzeichnung des Textes wie folgt unterschieden:

Grün werden alle Möglichkeiten beschrieben, die bei einer kreativen Anwendung der Kirchengemeindeordnung (KGO) und anderer gesetzlicher Vorschriften heute schon möglich sind. Die oftmals vorherrschende Meinung, dass die Ordnungen nur das traditionell überlieferte Gemeindebild erlauben, wird damit überwunden.

Violett werden weitergehende Änderungen beschrieben, die nur möglich wären, wenn im Rahmen eines Erprobungsgesetzes bestimmte rechtliche Vorschriften zeitlich und örtlich befristet außer Kraft gesetzt werden würden. Auch wenn hierfür zurzeit die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, soll der Blick auch in diese Richtung geweitet werden.

1.4 Die Erprobungsregion – zwei Gefahren am Wegesrand

Beide oben beschriebenen Wege können nur erfolgreich beschritten werden, wenn gleichzeitig ein Mentalitätswandel insbesondere im Rollenverständnis des bzw. vom Pastor/der Pastorin und der ehrenamtlichen Kirchengemeindeleitung vollzogen wird. Auch bei der Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft ist solch ein Wandel notwendig. Es sollte nicht vordergründig darum gehen, Gemeindeleben dort mühsam aufrecht zu erhalten, wo es früher einmal möglich war, sondern dort zu entwickeln, wo es heute möglich ist. In diesen Fragen stehen uns oft nicht gesetzliche Barrieren, sondern innere Vorstellungen und Bilder im Wege. Zugleich sollen die äußeren Strukturen natürlich so gestaltet sein, dass der notwendige Wandel gefördert und nicht behindert wird.

Ist das Ziel der Erprobungsregionen die Schaffung von Freiräumen bzw. die Freisetzung von Ressourcen, darf es nicht darum gehen, bisher Belastendes wie Verwaltungsaufgaben (z.B. Gebäude, Friedhöfe, Kirchengemeinderatswahlverfahren) auf andere Schultern z.B. der Ehrenamtlichen zu verteilen, sondern sie müssen so weit wie möglich vereinfacht und abgebaut werden. Wo dieses nicht möglich ist, sollte für alle bestehenden und vorgeschlagenen Gemeindeformen parallel geprüft werden, ob eine Entlastung durch Übertragung von Aufgaben an den Kirchenkreis möglich ist (vgl. 4.).

2. Gemeindegemeinschaften für „Gemeinden der Nähe“ und Wege zu ihnen

2.1 Kirchengemeinde mit mehreren Orten oder Ortsteilen (Ortsausschüsse)

In größeren Kirchengemeinden gibt es mehrere Orte oder Ortsteile (z.B. Kirchengemeinde aus verschiedenen Dörfern, Kirchengemeinde aus Kleinstadt

und angrenzenden Dörfern, großstädtische Kirchengemeinde mit mehreren Stadtquartieren).

Innerhalb einer solchen Kirchengemeinde sollen „Gemeinden der Nähe“ entstehen, die durch eine lokale Zuordnung (Orte, städtische Quartiere) definiert werden. Sie sollen im Nahbereich eine größere Anziehungs- und Identifikationskraft entwickeln. Gleichzeitig kann eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit mit den sich in gleicher Konstellation vorfindlichen Bürgergemeinden erreicht werden.

Die strategischen und rechtlich weitreichenden Aufgaben in Bezug auf Finanzen, Personal und Bau in der Kirchengemeinde insgesamt werden von einem kleinen ehrenamtlichen, aber mit hoher Kompetenz in diesen Bereichen besetzten Kirchengemeinderat verantwortet. Der Pastor/die Pastorin ist Mitglied des Kirchengemeinderates und bringt hier vor allem ihre geistliche Leitungskompetenz ein.

Das gemeindliche Leben der lokalen „Gemeinden der Nähe“ wird von Ortsausschüssen verantwortet und gestaltet (§ 41 KGO). Die Ortsausschüsse erhalten hierfür vom Kirchengemeinderat ein entsprechendes Budget, welches völlig eigenverantwortlich eingesetzt werden kann. Sollten die Ortsausschüsse mehr Verantwortung in Verwaltungsfragen übernehmen wollen und können, kann der Kirchengemeinderat auch weitere Kompetenzen an die Ortsausschüsse delegieren.

Mitglied im Ortsausschuss können alle Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie Gemeindemitglieder sein, die einen besonderen Bezug zum Ort oder Ortsenteil haben. Der Pastor/die Pastorin ist nicht per Gesetz Mitglied der Ortsausschüsse, kann aber an den Sitzungen teilnehmen.

Die Ortsausschüsse schaffen informelle und formelle Kooperationsformen mit den diakonischen und ökumenischen Partnern sowie den zivilgesellschaftlichen Kräften in ihrem Bereich (vgl. 1.2)

Nach der jetzigen KGO ist die Freiheit der Ortsausschüsse noch durch die Befugnisse des Kirchengemeinderates eingeschränkt (§ 39 KGO). Eine höhere Identifikation des Ortsausschusses mit seiner „Gemeinde der Nähe“ wäre erreichbar, wenn er nicht durch den Kirchengemeinderat eingesetzt und abberufen werden würde, sondern durch eine Versammlung der „Gemeinde der Nähe“ gewählt werden und seinen Vorsitz selber regeln könnte. Die Zusammenarbeit zwischen Ortsausschuss und Kirchengemeinderat wäre verbindlich zu regeln. Weitergehender wäre die Öffnung der Ortsausschüsse für Nichtkirchenmitglieder. Wenn ihnen dieses Recht gegeben würde, sollten damit aber auch entsprechende Pflichten verbunden sein.

Problemanzeige:

Die abgestufte bzw. doppelte Struktur von Verantwortung zwischen Kirchengemeinderat und Ortsausschuss birgt ein Konfliktpotential bzw. erfordert einen ho-

hen Abstimmungsbedarf.

Ist die „Gemeinde der Nähe“ der Identifikationsraum, kann es schwierig werden, die gesamte Kirchengemeinde als verbindende Größe aller ihrer Mitglieder zu gestalten und zu erleben.

2.2 Kirchengemeinde in großstädtischen Bezügen (Fachausschüsse)

Um in einer großstädtisch geprägten Kirchengemeinde Menschen aus den unterschiedlichsten Milieus mit sehr verschiedenen Interessen und Beteiligungswünschen eine Heimat zu bieten, wird die Ausdifferenzierung der einzelnen Gemeinde-Gruppen, -Projekte, -Initiativen gefördert. Die verschiedenen Gruppen und Initiativen bilden für ihre Mitglieder ihre „Gemeinde der Nähe“. Sie organisieren sich nicht lokal, sondern themenorientiert.

Wie in den lokalen Gemeinden verantworten sie ihr Gemeindeleben weitgehend selbstbestimmt. So können sie ihre Anliegen besser umsetzen und anziehender sein für gleichgesinnte Nichtkirchenmitglieder.

Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind unter 3.1. beschrieben.

Das Leben in diesen Gemeinden bzw. Gemeinschaften der Nähe wird jedoch nicht von Ortsausschüssen, sondern von Fachausschüssen verantwortet und gestaltet (§ 42 KGO), z.B. Kirchenmusik, Geistliches Leben, Frieden und Gerechtigkeit. Diese Fachausschüsse erhalten ebenfalls vom Kirchengemeinderat ein entsprechendes Budget, welches völlig eigenverantwortlich eingesetzt werden kann.

Alles Weitere gilt analog zu 2.1

2.3 Kirchengemeinden verbunden im Pfarrsprengel

Kirchengemeinden, für die eine oder mehrere Pfarrstellen bestehen, sind zu einem Pfarrsprengel verbunden (§ 81 KGO).

In einem solchen Verbund können kleinere Kirchengemeinden bestehen bleiben und als solche die Funktion einer „Gemeinde der Nähe“ erfüllen. Jede Kirchengemeinde hat in diesem Falle einen eigenen Kirchengemeinderat mit allen Rechten und Pflichten, was einen hohen Identifikationsgrad ermöglicht und ein breites ehrenamtliches Engagement der Gemeindemitglieder in ihrer Kirchengemeinde zur Folge hat.

Für die Pastoren/die Pastorinnen muss nach Lösungen gesucht werden, um die Mehrfachbelastung durch ihr paralleles Eingebundensein in die Verwaltung und Leitung mehrerer Kirchengemeinden zu reduzieren.

Nach § 81 (2) KGO treten die Kirchengemeinderäte des Pfarrsprengels in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Nach Absatz 3 können die Haushalte gemeinsam geführt werden. Auf diesem Wege ist eine ähnliche Konstruktion wie unter 2.1 beschrieben möglich.

Alle strategischen und rechtlich weitreichenden Aufgaben in Bezug auf Finanzen, Personal und Bau werden an die jeweiligen Geschäftsausschüsse übertragen. Diese treffen sich mindestens alle sechs Wochen gemeinsam und vereinigen in sich die mit Kompetenz in diesen Bereichen versehenen KGR-Mitglieder. Der Pastor/die Pastorin ist Mitglied der Geschäftsausschüsse und bringt hier alle relevanten Informationen und seine geistliche Leitungskompetenz ein. Die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden tagen separat und konzentrieren sich wie die Ortsausschüsse unter 2.1 auf die Gestaltung des gemeindlichen Lebens und die ehrenamtlichen Aufgaben. Auch wenn gemäß § 26 (1) KGO die Kirchengemeinderäte mindestens alle sechs Wochen zusammentreten sollen, könnte in diesem Modell der Sitzungsrythmus ausgedehnt werden, da die Geschäftsausschüsse die laufenden Geschäfte verantworten. Damit wären die Ressourcen der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden möglichst sinnvoll eingesetzt.

Gibt es mehrere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel, sollte darauf geachtet werden, dass sie in jeweils festgelegten Kirchengemeinde vorrangig präsent sind. Möglich sind verschieden verteilte Wohn- und Dienstorte der Mitarbeitenden im Pfarrsprengel und die jeweils verstärkte Mitarbeit im jeweiligen Kirchengemeinderat. Dieses kann einerseits zu einer gegenseitigen Entlastung führen und andererseits für die Menschen im gesamten Bereich des Pfarrsprengels der Kirche ein Gesicht geben.

Die Entbindung des Pastors/der Pastorin aus der Leitung eines oder mehrerer Kirchengemeinderäte im Pfarrsprengel bedürfte weitreichender Änderungen der KGO (insbesondere § 17 (1) KGO).

Sollten die weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst die Aufgaben eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in einzelnen Kirchengemeinderäten übernehmen, wäre ebenfalls eine Änderung der KGO nötig (§ 22 (2) KGO).

Problemanzeige:

Die starke Identifikationsmöglichkeit mit der seit alters her bestehenden eigenen Kirchengemeinde kann notwendigen Formen der Zusammenarbeit im Wege stehen. Der erhöhte Verwaltungsaufwand bindet erhebliche Ressourcen bei Haupt- und Ehrenamtlichen.

Bei einem nicht gleichzeitig vollzogenen Mentalitätswandel werden die weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in die alten Rollenmuster des Pastors gedrängt.

2.4 Kirchengemeinde mit Schwerpunkten (Abschied vom flächendeckenden Gemeindeaufbau)

Das Parochialprinzip kann in verschiedenen Regionen Mecklenburgs nicht mehr in herkömmlicher Weise gelebt werden. Zwar ist für jeden Ort in Mecklenburg eine Kirchengemeinde bzw. ein Pastor/eine Pastorin zuständig. Dieses heißt

aber nicht, dass an jedem Ort Kirche in gleicher Weise präsent ist bzw. von den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden heute und in Zukunft gelebt oder gebaut werden könnte.

Im Kirchenkreis sollte ein Konsens herbeigeführt werden, der diese Realität nicht negiert, sondern akzeptiert und versucht, konstruktiv darauf zu reagieren. Dabei soll jegliche Überforderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verhindert werden. Einerseits soll durch Entlastung Zeit und Kraft freigesetzt werden, um andererseits attraktive Angebote für christliches und gemeindlichen Lebens entwickeln zu können.

Hierzu wird festgestellt:

1. Jeder Ort in Mecklenburg gehört zum Seelsorge- und Kasualgebiet einer Kirchengemeinde. Ihre Mitarbeitenden sorgen dafür, dass überall Seelsorge und Kasualien auf Anfrage hin wahrgenommen werden können.
2. Darüber hinaus gibt es Gemeindegebiete, in denen über Seelsorge und Kasualien hinaus schwerpunktmäßig Gemeindeaufbau geschieht, weil sich dort Menschen zusätzlich zu den hauptamtlich Tätigen für ein vielfältiges Gemeindeleben engagieren.

Das heißt: Gottesdienste und Veranstaltungen finden nur dort statt, wo die jeweiligen Gemeindeglieder oder Bewohner diese dezidiert wünschen und dafür mit Verantwortung übernehmen. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind von der Pflicht entbunden, flächendeckend – über Seelsorge und Kasualien hinaus – Gemeindeaufbau zu betreiben. Die kirchliche Präsenz in der Fläche bleibt durch die Ansprechbarkeit für alle gesichert und kann durch eine Schwerpunktsetzung in Raum und Zeit erlebbar gestaltet werden.

Die zeitlich begrenzte Bestimmung der unterschiedlichen Gebiete bzw. die inhaltliche Schwerpunktsetzung z.B. in Hinblick auf unterschiedliche Milieus und Altersgruppen ist Aufgabe des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Propst/Pröpstin.

Diese Festlegungen sollen öffentlichkeitswirksam erfolgen, um für die Verantwortlichen und die betroffenen Gemeindeglieder vor Ort eine hohe Transparenz zu erreichen. Dies ermöglicht eine Differenzierung von berechtigten und unberechtigten Erwartungen gegenüber den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

2.5 „Gemeinden der Nähe“ als Neugründungen (pastorenunabhängige Gemeindeleitung)

Unter der Voraussetzung weitreichender Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wäre auch das Modell einer pastorenunabhängigen Gemeindeleitung denkbar. Bei den folgenden Überlegungen waren Erfahrungen aus der Ökumene (so der Röm.-Kath. Kirche im Bistum Poitiers in Frankreich) und aus Partnerkirchen leitend. In der Arbeitsgruppe „Kirche der Freiheit“ wurden diese Ideen kontrovers diskutiert. Es blieb auch nach intensiver Diskussion strittig, ob dieses Modell auf die Situation in Mecklenburg übertragbar ist, und ob die Chancen, neue und ungewohnte Wege zu gehen, oder die damit verbundenen Risiken überwiegen. Der Ernst der Lage in unserer Kirche braucht das Suchen nach neuen Wegen, genauso wie ein Nachdenken über damit verbundene ekklesiologische Konsequenzen.

Die Gründung und der gebietsmäßige Zuschnitt einer Gemeinde richten sich nicht mehr nach Gemeindegliederzahlen, Mitarbeiterstellen oder Gebäuden, sondern danach, dass sich eine pastorenunabhängige Gemeindeleitung findet. Wo ein Team wie unter 3.3 beschrieben zusammenkommt, beschließt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem in diesem Bereich bisher amtierenden Kirchengemeinderat und dem/der zuständigen Propst/Pröpstin über das Gebiet der neuen „Gemeinde der Nähe“.

Anschließend beruft der Propst/die Pröpstin die Gemeindeleitung und führt sie im Gründungsgottesdienst der neuen Gemeinde ein.

Diese Gemeinde wird von den mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechten und Pflichten befreit, indem die Gesamtverantwortung für z.B. die Gebäude, die Friedhöfe, das Personal und das Vermögen an den Kirchenkreis übertragen wird. Für deren Verwaltung sind hauptamtliche Ressourcen auf der Ebene des Kirchenkreises zu schaffen. Die „Gemeinden der Nähe“ bekommen einen Anteil an den Kirchensteuerzuweisungen, jedoch vermindert um die Beträge, die der Kirchenkreis für die von ihm übernommenen Aufgaben benötigt. Die für diese Gemeinden zuständigen Pastoren/Pastorinnen sind nicht Teil der Gemeindeleitung. Von ihren Aufgaben her sind sie zwar Gemeindepastoren / Gemeindepastorinnen, aber sie sind nicht mehr Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sondern einer Kirchenkreispfarrstelle und können für mehrere solcher „Gemeinden der Nähe“ zuständig sein.

Bei einer solchen Gemeindegründung müsste klar geregelt werden, wie im Falle des Rückzugs des Gemeindeleitungsteams und dem Ausbleiben einer Neubildung verfahren werden soll.

Problemanzeige:

Da es sich hier um einen völligen Paradigmenwechsel handelt, ist es kaum absehbar, welche Probleme in diesem Falle auftreten können. Den hohen Risiken stehen aber auch die weitreichenden Chancen einer solchen „Gemeinde der Nähe“ gegenüber: Die Übertragung anspruchsvoller Leitungsverantwortung könnte Menschen zu ehrenamtlichem Engagement bewegen, die bislang noch

nicht dafür gewonnen werden konnten. Menschen könnten sich in einer solchen „Gemeinde der Nähe“ stärker mit ihrer Gemeinde identifizieren. Pastorinnen und Pastoren kämen in ihrem Dienst stärker zu Tätigkeiten, die ihrer Profession entsprechen und die sie einmal motivierten, diesen Beruf zu ergreifen.

Dennoch stellen sich sowohl praktische wie auch grundsätzliche theologische Fragen. Wie kann gewährleistet werden, dass die Leitung dieser „Gemeinden der Nähe“ sich „geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“ (Art 1, Abs. 3, Verf.) vollzieht? Insbesondere ist unklar, wie sich die ehrenamtliche Leitung der Gemeinde zum „Amt der öffentlichen Verkündigung“ verhält, in das „durch die Ordination oder durch die Beauftragung“ berufen wird. Wie kann sichergestellt werden, dass die Gemeindeleitung „für die schrift- und bekennnismäßige Verkündigung“ (Art 25, Abs. 3, Zi. 1) – gerade auch in Konfliktfällen – sorgt? Welche Ausbildung hinsichtlich der neuen Aufgaben wie auch der Einübung in neues Rollenverständnis und der notwendigen theologischen Urteilsfähigkeit sind notwendig und wo hat in einem solchen Modell die wissenschaftliche Theologie ihren notwendigen Platz? Wie ist die Zuordnung einer solchen „Gemeinde der Nähe“ (ohne Körperschaftsstatus) zur nächstgrößeren kirchlichen Körperschaft – und damit zur Kirche insgesamt – geregelt? Wird hier nicht die Überlastung der Pastorinnen und Pastoren einseitig auf die Schultern der Ehrenamtlichen abgeladen?

3. Leitungsstrukturen für „Gemeinden der Nähe“ und Wege zu ihnen

3.1 Grundlegendes zur Arbeit der Kirchengemeinderäte und der Pastoren/Pastorinnen

„Gemeinden der Nähe“ sollen es ermöglichen, dass die verschiedenen Gaben der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur größtmöglichen Entfaltung kommen. Es wird vielfach bemängelt, dass Pastorinnen und Pastoren nicht genug Zeit und Raum für ihre geistlichen Aufgaben haben. In der traditionellen Sicht innerhalb der mecklenburgischen Kirche werden die Geistlichen wie selbstverständlich als die „Verwalter eines Pfarramtes“ verstanden. Hier ist dringend ein Verständnis zu stärken, das die veränderten verfassungsrechtlichen Gegebenheiten realisiert und mit Leben erfüllt, nach denen die Geschäftsführung der Kirchengemeinde dem gesamten Kirchengemeinderat obliegt.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass auch ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen stößt. Denkbar wäre daher, in größeren Gemeinden bzw. in Kirchenregionen Geschäftsführungsaufgaben auch hauptamtlich versehen zu lassen.

Das Zusammenwirken von Kirchenältesten und Pastoren/Pastorinnen kann je nach der Situation der Kirchengemeinde in unterschiedlicher Weise gestaltet werden:

Nach § 24 (1) der KGO obliegt die Führung der laufenden Geschäfte dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Dieses ist aber nicht zwingend der Pastor/die Pastorin. Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde, sollte vielmehr dasjenige Mitglied des Kirchengemeinderates übernehmen, welches diese am besten ausfüllen kann. Das kann in besonderen Fällen natürlich auch der Pastor/die Pastorin sein, wird aber nicht den Regelfall darstellen.

Weiterhin sollte in jedem Kirchengemeinderat davon Gebrauch gemacht werden, dass bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung je nach Begabung an ein anderes als das vorsitzende Mitglied übertragen werden kann. Bewährt hat sich, Fachausschüsse zu bilden und die jeweiligen Ausschussvorsitzenden mit den nötigen Kompetenzen zur Führung der Geschäfte in ihrem Bereich auszustatten. Auch hier ist es denkbar, dass dem Pastor/der Pastorin dann klar abgegrenzte Bereiche der Geschäftsführung vom Kirchengemeinderat übertragen werden.

Auf diesem Wege können die Lasten auf mehrere Schultern je nach Gaben verteilt werden. Der Pastor/die Pastorin bringt in die Arbeit des Kirchengemeinderates besonders seine pastorale Kompetenz ein: Er/Sie begleitet die Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat geistlich, da sie oft die Gruppe der am meisten verlässlichen, identifizierten und motivierten Gemeindeglieder darstellen. Pastoren/Pastorinnen haben im Normalfall auch die meisten Informationen aus allen Gemeindebereichen, die bei verantwortlichen Entscheidungen auch mit berücksichtigt werden sollten.

Viele Kirchengemeinderäte und Pastoren/Pastorinnen leiden unter einer unangemessenen Sitzungskultur, in der die wichtigen und strategischen Fragen nicht den ihnen gebührenden Raum bekommen, sondern stattdessen kleinteilige Fragen der laufenden Geschäftsführung die Sitzungsdebatte bestimmen. Hier helfen jedoch weniger strukturelle Veränderungen bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates und seiner Aufgabenbeschreibung, sondern eher eine gute Vorbereitung und gestraffte Sitzungsleitung. Schon jetzt ermöglicht es § 27 (3) KGO dem Vorsitzenden, die Sitzungsleitung an ein anderes Kirchengemeinderatsmitglied zu übertragen.

Eine Befreiung der Pastoren/Pastorinnen von allen Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde wäre nur durch ihre Entbindung aus der geborenen Mitgliedschaft im KGR möglich (Änderung von § 17 (1) KGO) und sollte zurzeit nicht angestrebt werden.

Problemanzeige:

Bei einer jetzt schon möglichen Aufteilung der Geschäftsführungsbereiche auf mehrere Personen bedarf es einer guten Kommunikation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen sowohl in der Vorphase dieser Entscheidung als auch bei der Umsetzung im Gemeindealltag.

Wenn die Pastoren/Pastorinnen nicht mehr qua Amt Mitglieder im Kirchengemeinderat sind, muss die Verantwortung für die laufenden Geschäfte auf andere Mitglieder übertragen werden.

meinderat wären, läge die gesamte Leitung und Verwaltung bei den Ehrenamtlichen, was zu deren Überforderung führen kann. Geistliche und rechtliche Leitung einer Kirchengemeinde würden auseinanderfallen und könnten in ein Gegeneinander geraten.

3.2 Die ehrenamtliche Leitung im Kirchengemeinderat - der Gemeindeguruator/die Gemeindeguruatorin

In einem weitergehenden Modell soll die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde umfassender in ehrenamtliche Hände gelegt werden. Damit wäre einerseits der Pastor/die Pastorin von diesen Aufgaben entbunden und andererseits wäre die Kirchengemeinde unabhängig von der Besetzung ihrer zuständigen Pfarrstelle lebens- und geschäftsfähig.

Um den Mentalitätswandel zu befördern, wird ein reguläres „Amt“ beschrieben und vergeben. Für dieses Amt eines „Gemeindegurators/einer Gemeindeguruatorin“ wird eine umfassende standardisierte Ausbildung aufgelegt. Sie vermittelt Kompetenzen in Sachen Leitung, kirchliche Ordnungen und Verwaltungsabläufe, kirchliches Finanzwesen, kirchliches Bauen, Gemeinwesenarbeit und Gemeindeaufbau, Andachten etc. Der Gemeindeguruator/die Gemeindeguruatorin wird vom Propst/der Pröpstin berufen und gottesdienstlich eingeführt.

Das Amt eines „Gemeindegurators“ wird für die Dauer einer Wahlperiode eines Kirchengemeinderates ausgeübt. Eine (einmalige) Verlängerung ist möglich.

Unter den jetzigen rechtlichen Möglichkeiten würde auf diesem Wege eine Aufwertung des ehrenamtlichen vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Kirchengemeinderates erreicht werden. Die auch schon heute praktizierte leitende Funktion von Ehrenamtlichen würde so innerkirchlich von den Gemeindegliedern, den hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchenregion, der Kirchenkreisverwaltung und den Leitungsebenen sowie von der nichtkirchlichen Öffentlichkeit wesentlich stärker wahrgenommen werden können.

Der Pastor/die Pastorin nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil, kann sich aber wesentlich konzentrierter der pastoralen Arbeit sowie der Beziehungsarbeit, der Konzepterarbeitung für Gemeindeentwicklung etc. widmen.

Eine Befreiung der Pastoren/Pastorinnen von den Aufgaben des weiteren vorsitzenden Mitgliedes des Kirchengemeinderates wäre nur über eine Änderung der KGO (§22 (3) KGO) möglich.

Zukünftig kann es notwendig werden, noch weiter zu denken, z.B. dass eine Kirchengemeinde auf Dauer ohne direkt zugeordnete Pfarrstelle allein durch einen ehrenamtlichen Kirchengemeinderat und einen ehrenamtlichen Gemeindeguruator/eine Gemeindeguruatorin geleitet wird. Hierzu wären aber weitreichende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen nötig.

Bei der Realisierung eines solchen Modells in einer ganzen Erprobungsregion wäre es allerdings möglich, dass Pastoren ohne Zuordnung zu einer Kirchengemeinde

meindepfarrstelle für mehrere solcher Kirchengemeinden allein die pastoralen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie die Fortbildung von Ehrenamtlichen übernehmen. Denkbar wäre in diesem Fall eine Anbindung der entsprechenden Pfarrstellen an den Kirchenkreis. Erfahrungen konnten bereits bei den Vertretungspfarrstellen gemacht werden, wenn deren Inhaber Dienstaufträge in mehreren Kirchengemeinden übernommen haben.

Problemanzeige:

Wenn es nicht gleichzeitig zu einer Entlastung der Kirchengemeinden von Verwaltungsvorgängen kommt, besteht die Gefahr, dass die Last dieser Dinge lediglich von den Schultern der Hauptamtlichen auf Ehrenamtliche verlagert wird. Im Fall des Ausscheidens bzw. Scheiterns des Kurators/der Kuratorin wird es schwierig sein, umgehend eine Nachfolge zu finden.

Das Exponieren eines Ehrenamtlichen gegenüber anderen kann zu Spannungen innerhalb des Kirchengemeinderates führen.

3.3 Die ehrenamtliche Leitung – das Gemeindeleitungsteam

Die ehrenamtliche Leitung wird hier nicht einer Person übertragen, sondern mehreren. Diese Kirchenältesten mit Spezialkompetenzen werden, wenn nötig, für bestimmte Verantwortungsbereiche weiterqualifiziert. Für die jeweiligen Bereiche werden „Amts“-Bezeichnungen festgelegt und entsprechende Standards der Fortbildung entwickelt. Folgende Bereiche wären sinnvoll:

- ⇒ Leitung geistlich und rechtlich (z.B. „Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin“)
- ⇒ Finanzwesen (z.B. „Finanzkurator“),
- ⇒ Bauen (z.B. „Kirchenkurator“),
- ⇒ Gemeinwesenarbeit und gemeindliche Diakonie (z.B. „Gemeindediakon“),
- ⇒ Andachten und Bibelgespräch (z.B. „Evangelist“)
- ⇒ weitere Verantwortungsbereiche (z.B. Seelsorge/Besuchsdienst, Ökumene, Schriftführung).

Der Propst/die Pröpstin beruft das Team und führt es gottesdienstlich ein. Beim Ausfall eines Leitungsteammitgliedes wäre das Team dennoch handlungsfähig.

Unter den jetzigen rechtlichen Möglichkeiten könnte diese Teamleitung einer Kirchengemeinde auch durch die Ausschussvorsitzenden gebildet werden, die gleichzeitig in ihrer Gesamtheit den Geschäftsausschuss bilden würden.

In kleineren Kirchengemeinden würde der Kirchengemeinderat nur aus diesen Personen bestehen. Sie könnten zu ihrer Unterstützung je nach Verantwortungsgebiet eine mehr oder weniger große Gemeindegruppe um sich sammeln, ohne dass diese Gruppe den Status eines Kirchengemeinderats-Ausschusses hätte.

Wie im Modell Gemeindegurator/Gemeindeguratorin (3.2.) nimmt der Pastor/die Pastorin an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil, kann sich aber wesentlich konzentrierter der pastoralen Arbeit sowie der Beziehungsarbeit, der

Konzepterarbeitung für Gemeindeentwicklung etc. widmen.

Alles Weitere gilt analog zu 3.2.

Problemanzeige:

Es müssen sich am selben Ort mehrere Gemeindemitglieder zur gleichen Zeit finden, die Lust auf solch eine Aufgabe und die entsprechende Kompetenz haben bzw. bereit sind diese zu erwerben. Entsprechende Fortbildungsangebote sind jedoch auch dann sinnvoll, wenn sie nur von einzelnen Kirchenältesten wahrgenommen werden. Das Exponieren mehrerer Kirchenältesten gegenüber anderen Kirchenältesten kann auch hier zu Spannungen innerhalb des Kirchengemeinderates führen.

4. Handlungsempfehlungen für die kirchenkreisliche Ebene

1. Verständigung über folgende Ziele:
Erprobungsräume sollen Gemeindeformen fördern bzw. möglich machen,
 - a) die es den Gemeindegliedern und allen, die nicht der Kirche angehören, ermöglichen, Kirche auch unter den veränderten Bedingungen im Nahbereich zu erleben,
 - b) die es Menschen leichter machen, sich mit ihrer Gemeinde bzw. Kirche zu identifizieren und Verantwortung zu übernehmen,
 - c) die zu diakonischem Handeln am Nächsten fähig sind, sei es in gemeindlicher oder verfasster Diakonie,
 - d) die die Interessen der Bürgergemeinde(n) aufnehmen,
 - e) die die verschiedenen Gaben der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur größtmöglichen Entfaltung kommen lassen. Insbesondere Pastorinnen und Pastoren sollen stärker zu Aufgaben kommen, die ihrer Profession entsprechen (siehe 1.2).
2. Gemeinsame intensive Arbeit am Mentalitätswandel durch Leitung (Pröpste, Kirchenkreisrat, Synode), Beratung (Gemeindeberatung, neu einzurichtendes Coaching für Kirchengemeinderäte und Regionalvorstände) sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung (Ehrenamtsakademie, Pastoralkolleg, Predigerseminar, PTI, Fakultäten etc.)
3. Einführung des „Amtes“ eines Gemeindekurators/einer Gemeindekuratorin (3.2.) und/oder der genannten „Ämter“ des Gemeindeleitungsteams (3.3).
4. Angebote entsprechender Fort- und Weiterbildungen (Ehrenamtsakademie; Gemeindedienst) sowie deren Finanzierung durch den Kirchenkreis

5. Verständigung in Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises, dass der Spielraum unserer Ordnungen so weit wie möglich ausgelegt wird (z.B. Mitarbeit von Nichtkirchenmitgliedern in Ausschüssen; Budgetverantwortung in Orts- und Fachausschüssen)
6. Verständigung über das Konzept „Kirchengemeinden mit Schwerpunkten“ (2.4.) sowie dessen Implementierung, u.a.in Verbindung mit dem landeskirchlichen Projekt „So kann es gehen“ des Gemeindedienstes der Nordkirche
7. Verständigung über das Konzept und Erkundung der Möglichkeiten so wie des Bedarfs im Blick auf das Modell „Gemeinden der Nähe“ als Neugründungen (2.5)
8. Erkundung von Erfahrungen anderer, ‚erprobender‘ Kirchenkreise (z. B. Kirchenkreis Dannenberg oder in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland)
9. Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen, Entlastung der Kirchengemeinden, z.B. durch Stellenanteile für Sekretariatsaufgaben
10. Prüfung, ob weitere Aufgabenübertragungen an den Kirchenkreis (Gebäude, Friedhöfe, Liegenschaften etc.) möglich sind
11. Begleitung von Veränderungsprozessen durch Leitungsentscheidungen, Beratungsangebote und Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen
12. Einverständnis des Kirchenkreisrates zur Veröffentlichung des Berichtes der AG Kirche der Freiheit im Kirchenkreis Mecklenburg als Diskussionspapier
13. Initiierung der Arbeit an der Thematik „Erprobungsregionen“ (z.B. durch Fachtage, Workshops im Rahmen der Kirchenältestentagung März 2017, in Konventen)

Notizen

Notizen

Impressum:



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Nikolaikirche 1

18055 Rostock

pressestelle@elkm.de

www.kirche-mv.de

